

SATZUNG

HANAREUM KOREANISCHER VEREIN IN HAMBURG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hanareum Koreanischer Verein in Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
 - b. „Die Förderung von Kunst und Kultur“.
 - c. „Die Förderung des Sports.“
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von Seminaren und Vortragsveranstaltungen; z.B. Kochkurse, Lesungen, Webinare der Historie zur koreanischen Kultur.
 - b. die Durchführung von verschiedenen sportlichen Aktivitäten, wie z.B. koreanische traditionelle Sportfestival (Tauziehen, Staffellaufen und Ballspiele etc.) für Jung und Alt zur Förderung der generationsübergreifenden Gemeinschaft.
 - c. die Pflege und Bewahrung der koreanischen Kultur, z.B. indem Kindern auf verschiedenen Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben wird, sich kulturell, musikalisch oder auch auf andere Art und Weise darzustellen. Durch das Lernen und Durchführung der Aufführung von traditionellen Tänzen und Trommelspiele.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Aktives Mitglied kann jede Person koreanischer Abstammung werden, die sich zum Vereinszweck bekennt.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich ebenfalls zum Vereinszweck bekennen.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnen. Bei Ablehnung des Antrags wird die Gelegenheit gegeben, die nächsten Mitgliederversammlung anzurufen und diese abschließend entscheiden zu lassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), bei rechtlicher Betreuung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft kann einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahrs zum Abschluss des Quartals gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so kann es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

§ 5 Einnahmen

Der Verein erzielt Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Verkäufen auf Wohltätigkeitsbasaren, die zu den Zwecken §2, 1-7 verwendet werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung des Vereins veröffentlicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung des Jahresbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Ausschüsse
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand 함부르크 한아름 한인회 Hanareum Koreanischer Verein in Hamburg

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) 3 stellvertretende Vorsitzende
 - c) Kassenwart
 - d) Protokollführer
 - e) Generalsekretär
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (5) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist nur eine Wiederwahl möglich.
- (6) Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (7) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers

im Amt.

- (8) Zur Quittierung der entgegengenommenen Mitgliedsbeiträge genügt die Unterschrift des Kassenwartes.
- (9) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen.
- (10) Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (11) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertretung.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie von der und dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstands gegenseitig abzustimmen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vorsitzenden der Ausschüsse.

§ 11 Ausschüsse

Es bestehen folgende Ausschüsse:

- 1) Ausschuss für Veranstaltungen und Aktivitäten
- 2) Ausschuss für Strategie und Politik
- 3) Ausschuss für Förderung und Kultur

§ 12 Ehrenamtlichkeit

Alle Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig und erhalten hierfür keine Vergütung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. Änderungen der Satzung,
5. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist von der oder dem Vereinsvorsitzenden - bei Verhinderung von der Vertretung - eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich - das bedeutet per Brief oder per E-Mail. Dabei gilt die Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von der Vertretung und bei deren Verhinderung von einem durch die

Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleitung geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können nur in Person abstimmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Wahlen für die Vorstandsmitglieder sind geheim durchzuführen, wenn es mehrere Kandidaten für ein Amt gibt oder ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Der Vorstand wird in der in § 8 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Kann bei Wahlen keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die koreanische Schule in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 02.02.2025